PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

An den
Minister der Justiz des Landes Brandenburg
Dr. jur. Volkmar Schöneburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

MINISTERIUM DER JUSTIZ
DES LANDES BRANDENBURG
000084 11. FEB. 2011
..... Anlage
..... Doppel
Abt.
Ref.

Vorab per Fax: 0331 866 3080

11.2.2011

Zur Rechtslage zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der PRINCIPALITY OF SEALAND

Sehr geehrter Herr Minister,

im Nachgang zu meinem Schreiben vom 16.12.2010 erlaube ich mir, Ihnen zusätzliche Informationen zur Rechtslage zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der PRINCIPALITY OF SEALAND zu übermitteln. Sie sollten Sie aus hiesiger Sicht in die Lage versetzen, diesen in Ihrem Hause und in den nachgeordneten Behörden gerecht zu werden.

Eine frühe Anerkennung ihrer staatlichen Qualität im Sinne des Völkerrechts erhielt die PRINCIPALITY OF SEALAND durch drei Gutachten renommierter und international bekannter Staats- und Völkerrechtler[1]:

1. Dr. Dr. Dr. Walter Leisner, Professor der Rechte, Ordinarius für Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht im Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Erlangen-Nürnberg sowie Vorstand des Instituts für Staats- und Verwaltungsrecht in Erlangen, Abt. Staatsrecht und internationales Recht, 1975

2. Dr. Béla Vitànyi, Professor für internationales Recht, Universität Nijmegen, 1978

3. Dr. Adrian L. Chr. M. Oomen, RA, u.a. tätig am Internationalen Gerichthof, Den Haag/ Niederlande, dem Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen, 1989

[1] W. Leisner: www.principality-of-sealand.eu/archiv/gutachten_leisner_d.html
B. Vitanyi: www.principality-of-sealand.eu/archiv/gutachten_vit_d.html
A. Oomen: www.principality-of-sealand.eu/pdf/oomen_1989_memo_d.pdf

Über die SEALAND TRADE CORPORATION in
Postfach 2366, 33375 Rheda-Wiedenbrück, Tel. 0700 0732 5263, Fax: 0700 732 5263-1
Email: prime-minister@principality-of-sealand.eu

Am 18.5.1990, also noch vor dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland, erhielt ich in der damaligen Grenzkontrollstelle Wartha/Herleshausen je einen Sichtvermerk der DDR und der Bundesrepublik in meinen Diplomatenpass, der mir und meinen Mitarbeitern diplomatische Immunität nach Art. 40 des Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen in beiden Ländern auf Dauer gewährleistete.

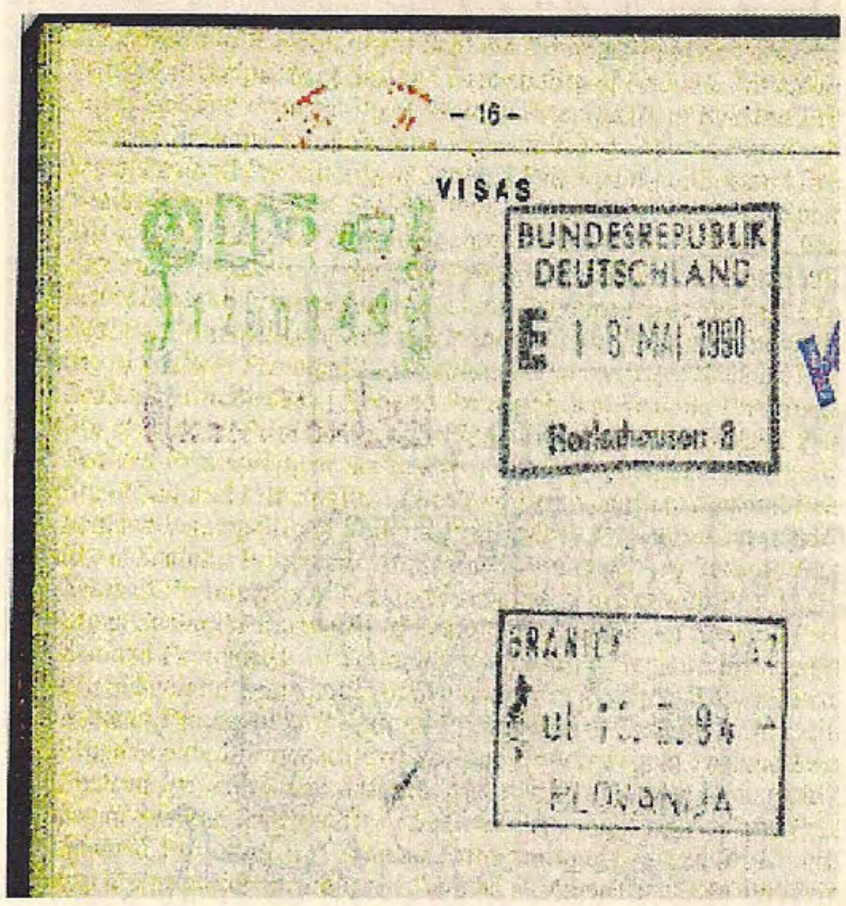

Das Auswärtige Amt hat am 14.10.1994 unter dem Aktenzeichen 502/SE Seiger den Sichtvermerk und meine zahlreichen Diplomatenvisa bestätigt. Wenden Sie sich bitte an das AA.

Diese Sichtvermerke und die Neutralität der PRINCIPALITY OF SEALAND mögen Voraussetzung für die folgenden Verträge gewesen sein.

Anfang 1991 kamen Vertreter der *Westgruppe der Sowjetischen Streitkräfte* sowie Vertreter der *Haupttechnischen Verwaltung des Außenhandelsministeriums der UdSSR* auf die SEALAND TRADE CORPORATION zu, ein staatseigenes Unternehmen der PRINCIPALITY OF SEALAND, das ich rechtlich vertrete.

Es wurde um Unterstützung beim Abzug der Sowjetischen Armee aus der DDR ersucht. Es kam zum Vertrag. In der Präambel heißt es:

„ … Aus Anlaß des Abzuges der Sowjetischen Armee aus dem Gebiet der ehemaligen DDR bis zum Jahre 1994 sind sämtlichen Gegenstände, die nicht in die Sowjetunion zurückgeführt werden, zu verwerten bzw. zu verschrotten. Zwecks Erfüllung dieser Aufgabe ist die Sowjetische Armee an die Sealand Trade Corporation herangetreten mit der Bitte, bei einer optimalen Verwertung behilflich zu sein. …"

Und am Schluss des Vertrages heißt es: **„Jede Streitigkeit wird gütlich beigelegt. … Sollten jedoch die Partner keine Einigung erzielen, … wird die Streitfrage dem Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer, Paris, zur Entscheidung vorgelegt. … Der Schiedsspruch des Schiedskollegiums ist endgültig, verpflichtend für beide Parteien und unterliegt keiner Berufung."**

Zur Vertragsunterzeichnung waren außer dem Unterzeichner Generalleutnant Golowkin die Vertreter der *Haupttechnischen Verwaltung des Außenhandelsministeriums der UdSSR* und hochrangige Militärs der Sowjetischen Armee sowie die Vertreter der PRINCIPALITY OF SEALAND anwesend. Der Vertrag hat die rechtliche Qualität eines Abkommens zwischen zwei souveränen Staaten, die sich beide einer internationalen Rechtsinstanz unterwerfen. Der Vertrag wurde federführend vom sowjetischen Partner formuliert und korrigiert, wie das deutschsprachige Exemplar mit den paraphierten Änderungen zeigt. **(Anlagen 1)**

Als staatseigenes Unternehmen der PRINCIPALITY OF SEALAND wurde die SEALAND TRADE CORPORATION mit der Ausführung betraut.

Über die SEALAND TRADE CORPORATION in
Postfach 2366, 33375 Rheda-Wiedenbrück, Tel. 0700 0732 5263, Fax: 0700 732 5263-1
Email: prime-minister@principality-of-sealand.eu

Während der Laufzeit dieses Vertrages veranlasste die deutsche Steuerfahndung bereits 1992 eine Hausdurchsuchung bei der SEALAND TRADE CORPORATION. Danach erhielt diese vom *Bundeszentralamt für Steuern* eine ID-Nr. und eine USt.-ID-Nr. Eine Veranlagung zur Ertragssteuer wurde ausgeschlossen. **(Anlagen 2.1)**

Das Finanzgericht Münster hat mit seinem Beschluss vom 7.12.1995 gegen die – so der Tenor – *„Sealand Trade Corporation, staatseigene Firma der Principality of Sealand"* die PRINCIPALITY OF SEALAND de iure anerkannt. **(Anlage 2.2)**

Ein vergleichbares internationales Gewicht wie der Vertrag mit der Sowjetunion hat das *„Abkommen zwischen der Regierung der Principality of Sealand und dem Ministerium der Wirtschaftsreformen der Republik Lettland"*. Das Abkommen wurde am 9.2.1993 bei einem Besuch der lettischen Delegation in Rheda-Wiedenbrück von den Partnern unterzeichnet. **(Anlagen 3)**

Als es 1993 bei der Verwertung der sowjetischen Güter erstmals zu unterschiedlichen Einschätzungen kam, schaltete sich das *Bundesministerium für Wirtschaft* ein, um bei der Schlichtung zu unterstützen. Dazu wurden eingeladen die Vertreter der *Haupttechnischen Verwaltung des Außenhandelsministeriums der UdSSR* sowie Vertreter der SEALAND TRADE CORPORATION. Auf Seiten letzterer haben am Gespräch teilgenommen Vertreter der PRINCIPALITY OF SEALAND, und zwar Syndicus Oomen, Premierminister Seiger und Außenminister Bayer. Somit hatte die Bundesrepublik Deutschland die PRINCIPALITY OF SEALAND ein weiteres Mal de facto anerkannt. **(Anlage 4)**

Wenn das Auswärtige Amt **(Anlagen 5)**, das Bundeskanzleramt, das Bundesjustizministerium und das Landesjustizministerium Nordrhein-Westfalen **(Anlagen 6)** die PRINCIPALITY OF SEALAND wiederholt anschreiben, so muss dieser Staat doch auch aus der Sicht der Bundesrepublik Deutschland existent sein. Sogar das Verwaltungsgericht Potsdam hat die rechtliche Existenz der PRINCIPALITY OF SEALAND bestätigt. **(Anlage 7)**

Eine eklatante Missachtung der Rechtslage liegt im Beschluss des AG Luckenwalde durch RiAG Vahldiek. Er hat *in Kenntnis der Rechtslage* der SEALAND TRADE CORPORATION und der PRINCIPALITY OF SEALAND und damit mir als rechtlichem Vertreter schlicht die Parteifähigkeit abgesprochen und gedroht, schon die „Übersendung weiterer Schriftsätze als Missachtung/-Beleidigung des Gerichts" zu werten und zu ahnden. **(Anlage 8.1)**

Richter Vahldiek ist eine weitere vorsätzliche Missachtung der Rechtslage anzulasten. Bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig war durch ein Schreiben vom 29.7.1999 eine Strafanzeige gegen Seiger wegen Bedrohung erstattet worden. Seiger hatte das Schreiben der Anzeigenden zwar überbracht, aber nicht verfasst, wie der Absender belegt. Die Ermittlungen wurden aus Gründen der Zuständigkeit im Land Brandenburg eingeleitet. Diese führten zum Beschluss des AG Luckenwalde vom 22.10.1999, verfasst von Richter Vahldiek, bei Seiger eine Hausdurchsuchung zur Beschlagnahme von Beweismitteln durchzuführen. Diese Hausdurchsuchung wurde widerrechtlich u.a. auf alle Räumlichkeiten einschließlich der Diplomatischen Vertretung der

Über die SEALAND TRADE CORPORATION in
Postfach 2366, 33375 Rheda-Wiedenbrück, Tel. 0700 0732 5263, Fax: 0700 732 5263-1
Email: prime-minister@principality-of-sealand.eu

PRINCIPALITY OF SEALAND ausgedehnt. – Daraufhin erging unter dem 8.2.2000 eine Beschwerde durch – wie von der Staatsanwaltschaft Braunschweig in ihrer Antwort formuliert – *„Ihren konsularischen Vertreter, den Minister für besondere Angelegenheiten Sauerbrey"*. Das Verfahren gegen Seiger wurde gemäß §170 Abs.2 StPO eingestellt und dies am 25.2.00 dem AG Luckenwalde mitgeteilt. Kurz zuvor, am 22.2. 2000, hatte die Staatsanwaltschaft Braunschweig bereits das 5. Kommissariat im Polizeipräsidium Potsdam von der Einstellung informiert. Den Herren Sauerbrey und Seiger wurde mit Schreiben vom 10.5.2000 mitgeteilt, dass das Verfahren – und nach einer gezielter Rückfrage – *„insgesamt nach § 170 II StPO eingestellt ist."* **(Anlagen 8.2)**

Das Amtsgericht Potsdam hat zwei Hausdurchsuchungen wegen Verstoßes gegen das KWKG durchführen lassen: beide ergebnislos, und nach § 170 Abs.2 StPO eingestellt. **(Anlagen 9)**

Eine besondere Willkür hat der Präsident des Oberlandesgerichts Brandenburg, Prof. Dr. W. Farke, an den Tag gelegt, als er den damaligen Direktor des AG Luckenwalde, W. Rißmann, Weisung erteilte, ein Schreiben über die Anerkennung der diplomatischen Immunität von Seiger zurückzuziehen. Dies trotz der Unabhängigkeit der Justiz und jedes Richters. **(Anlage 10)**

In dieser Zeit hat H.-J. Sauerbrey eine Zusammenstellung zu diesen Themen einschließlich der Vorgeschichte und weiterer Vorfälle erarbeitet, die ich Ihrer Aufmerksamkeit anempfehle. **(Anlage 11)**

Weiter ist die Würdigung der hiesigen Rechtsauffassung durch div. Einstellungen des Polizeipräsidenten von Berlin sowie durch das Land Brandenburg durch die klare Begründung belegt. **(Anlagen 12)**

Auch der Bundesgerichtshof teilt offensichtlich die hiesige Rechtsauffassung. Mit Beschluss des 2. Strafsenats vom 2.8.07 (Aktz. 2 Ars 236/07 und 2 AR 143/07) hat dieser, der Empfehlung des Generalbundesanwalts folgend, eine Beschwerde Seigers gegen den Beschluss des OLG Hamm vom 24.7.07 verworfen. Es ging um den Vorwurf des Titelmissbrauchs, bei dem es sich um keine Staatsschutzstrafsache handele. **(Anlage 13)**

Ich gehe davon aus, dass Sie mit diesen Informationen ein insgesamt besseres Bild der rechtlichen Situation gewinnen und somit von Seiten Ihres Hauses das Nötige veranlasst wird, damit es zu einer mit der Rechtslage konformen Justiz- und Verwaltungspraxis kommt.

Eine bestätigende Antwort sollte mir bitte bis Ende dieses Monats vorliegen. Andernfalls werde ich auch Ihnen gegenüber zum Rechtsmittel der Strafanzeige wegen Rechtsbeugung greifen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Johannes W. F. Seiger)

Über die SEALAND TRADE CORPORATION in
Postfach 2366, 33375 Rheda-Wiedenbrück, Tel. 0700 0732 5263, Fax: 0700 732 5263-1
Email: prime-minister@principality-of-sealand.eu